

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Convertec VeredelungsTechnologie GmbH, Heideweg 2-4, D-77880 Sasbach

Stand 01. Juli 2009

1. Geltungsbereich

a) Die Lieferungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich gemäß den nachstehenden Bedingungen; diese gelten für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Geschäfts- und Lieferbedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie für den jeweiligen Vertragsabschluss schriftlich anerkennt. Vereinbarungen, die diese Bedingungen abändern, werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers wirksam.

b) Es findet deutsches Recht Anwendung. Vertragssprache ist deutsch.

2. Angebot und Annahme

Die Angebote des Verkäufers sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, ihm ein Kaufangebot zu unterbreiten.

3. Produktbeschaffenheit, Muster und Proben, Garantien

a) soweit nicht anders vereinbart, ergibt sich die Beschaffenheit der Ware aus den Produktspezifikationen des Verkäufers.

b) Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

c) Beschaffens- und Haltbarkeitsangaben sowie sonstige Angaben sind nur Garantien, wenn sie als solche vereinbart und bezeichnet werden.

4. Preis

Erhöhen die Lieferanten des Verkäufers nach Ablauf von vier Monaten nach Abschluss dieses Vertrages den vom Verkäufer zu zahlenden Einkaufspreis, so ist dieser dem Käufer gegenüber berechtigt, den mit ihm vereinbarten Verkaufspreis um den Betrag, um den sich der Einkaufspreis erhöht, ebenfalls zu erhöhen. Gleiches gilt, wenn nach Ablauf von vier Monaten sich die Löhne oder die Materialkosten erhöhen oder die Wechselkurse sich ändern.

5. Lieferung

Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware der Transportfirma übergeben wird.

6. Zahlung und Zahlungsverzug

a) Die Zahlungsfrist beträgt ab Rechnungsdatum zehn Tage mit 2 % Skonto oder 30 Tage ohne Abzug, sofern nicht ausdrücklich eine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Ein Skonto-Abzug bei neuen Rechnungsforderungen wird nicht gewährt, solange ältere Rechnungsforderungen unbezahlt sind.

b) Bei Fakturierung in einer anderen Währung als Euro steht dem Verkäufer im Falle des Zahlungsverzuges ein Verzugszins in Höhe von 8 % Punkten über dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Diskontsatz des obersten Bankinstitutes des Landes zu, in dessen Währung fakturiert worden ist.

7. Rechte des Käufers bei Mängeln

a) Die Mängelrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst zur Nachbesserung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verpflichtet. Im Falle der Mangelbeseitigung trägt der Verkäufer die Aufwendungen nur bis zur Höhe des Kaufpreises. Sind zwei Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen, oder ist die Nacherfüllung dem Käufer unzumutbar, kann der Käufer nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt verlangen.

c) Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der Käufer Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen. Soweit dem Verkäufer keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Der Verkäufer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

d) Soweit nicht vorstehend etwas anderes vereinbart ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

e) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

8. Haftung

Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz als in Nr. 7 dieser AGB

vorgesehen ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Diese Begrenzung gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruches auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt. Soweit die Schadenersatzhaftung dem Verkäufer gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Handelsvertreter und Erfüllungsgehilfen.

9. Aufrechnung

Der Käufer kann nicht mit eigenen oder an ihn abgetretenen Ansprüchen gegen den Verkäufer aufrechnen, soweit die Ansprüche vom Verkäufer bestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt sind.

10. Eigentumsvorbehalt

a) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis (Geschäftsverbindung) mit dem Käufer vor; der Vorbehalt bezieht sich auf den anerkannten Saldo.

b) Der Käufer ist nicht berechtigt, den Liefergegenstand Dritten zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit dieser Klage gem. § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

c) Der Käufer ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verkäufer jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) seiner Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die dem Verkäufer vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung bezieht sich auch auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Abnehmers auf den dann vorhandenen „kausalen“ Saldo. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

d) Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Käufer wird stets für den Verkäufer vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Faktura-Endbetrag einschl. USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

e) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert seiner Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei zu gebenden Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

f) Der Käufer ist verpflichtet, die im Allein- oder Miteigentum des Verkäufers stehende Ware gegen Feuer und Diebstahl ausreichend zu versichern. Die entsprechenden Ansprüche gelten mit der Warenlieferung als abgetreten.

11. Höhere Gewalt

Alle Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, wie z. B. Krieg, Naturereignisse, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden oder Verfügungen von hoher Hand entbinden den Verkäufer für die Dauer der Störung und Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für den Verkäufer nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten des Verkäufers vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers in 77880 Sasbach, sofern der Kunde Kaufmann ist.

b) Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag, auch bei Wechsel- und Schecksachen, ist das für den Sitz des Verkäufers zuständige Gericht oder – nach Wahl des Verkäufers – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers, sofern der Käufer Kaufmann ist.